

Aarau, 16. Februar 2011

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Alters- und Hinterlassenenvorsorge
Projekt Umsetzung Strukturreform
Frau Barbara Brosi, Projektleiterin
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Strukturreform in der beruflichen Vorsorge – Verordnungsänderungen und neue Verordnung über Anlagestiftungen; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Brosi

Namens der Veska Pensionskasse H+ möchten wir die Gelegenheit benützen, zu den Ausführungsbestimmungen zur Strukturreform Stellung zu nehmen. Unsere Pensionskasse ist eine Gemeinschaftsstiftung, der 100 Betriebe des Gesundheitswesens mit 5'600 Aktivversicherten und 700 Rentnerinnen und Rentner angeschlossen sind. Die Stiftung bietet verschiedene, umhüllende Versicherungspläne im Beitragsprimat an und hat zurzeit eine Bilanzsumme von 680 Mio. und einen Deckungsgrad von 111% (VZ 2005, 3.0% verstärkt). Im Zusammenhang mit der Strukturreform möchten wir besonders betonen, dass die Stiftung in der Vergangenheit noch nie eine Unterdeckung aufwies und Verwaltungskosten von rund CHF 120 pro versicherte Person ausweist. Das zeigt unseres Erachtens, dass Stiftungsrat und Geschäftsführung ihre Verantwortung wahrnehmen.

Wir nehmen im Folgenden nur Stellung zu den Artikeln, die uns direkt betreffen. Im Übrigen verweisen wir auf die uns vorliegende Stellungnahme des ASIP, die wir vollumfänglich unterstützen.

Zusammenfassende Stellungnahme

Die vorliegenden Verordnungsentwürfe gehen über die vom Gesetzgeber beschlossene Strukturreform hinaus. Viele Bestimmungen sind zu detailliert, kaum justizabel und stellen die Verantwortlichen der beruflichen Vorsorge unter einen Generalverdacht des Misstrauens. Ferner scheint uns für einige Bestimmungen die gesetzliche Grundlage nicht gegeben, beispielsweise Art. 35 BVV 2 oder Art. 46 BVV 2.

Schliesslich möchten wir darauf hinweisen, dass durch diese Bestimmungen wegen der verteuerten Aufsicht, höherem Aufwand für die Revision und wegen der zusätzlichen administrativen Arbeiten unsere Verwaltungskosten um 5 bis 10 Prozent erhöht werden, was nicht im Sinne unserer Versicherten ist und die in der Abstimmung vom März 2010 geäußerte Kritik der zu hohen Verwaltungskosten der zweiten Säule noch verstärkt.

Deshalb beantragen wir, die Verordnungsentwürfe vollständig zu überarbeiten und auf das Wesentliche zu beschränken. Zusätzlich ist alles daran zu setzen, dass die Kosten für die Aufsicht zurückgebunden werden. Es ist und bleibt eine Tatsache: Nicht die Aufsicht, noch die Experten oder die Revisionsstelle, sondern einzig das oberste Organ tragen die Verantwortung für die ordnungsgemässe Führung der Pensionskasse.

Stellungnahme im Einzelnen

BVV 1 Art. 6:

Die Kosten der Oberaufsicht sind zu überprüfen. Wir sehen den Grund nicht ein, weshalb sich diese Kosten so stark erhöhen und sind überzeugt, dass der Stellenplan der Oberaufsicht reduziert werden kann.

BVV 2 Art. 35 Abs. 1:

Hier wird ein formelles internes Kontrollsystem vorausgesetzt. Dieser Begriff ist heute in der Literatur klar definiert und ist vor allem für grosse Einrichtungen notwendig. Grundsätzlich fehlt aber dieser Bestimmung die gesetzliche Grundlage. Zudem ist es Sache der obersten Führung, die Art und Weise der Kontrolle festzulegen. Gerade in kleinen und mittleren Einrichtungen braucht es dazu kein formales internes Kontrollsystem, das den administrativen Aufwand unnötig erhöht und die Qualität der Kontrolle nicht zwingend verbessert.

Antrag: Abs. 1 streichen

BVV 2 Art. 35 Abs. 2:

Wie soll die Revisionsstelle prüfen, ob diese Angaben inhaltlich korrekt sind. Sie kann überprüfen, ob diese Angaben vorliegen. Für die inhaltliche Prüfung ist aber das oberste Führungsorgan zuständig. Es kann im Zweifelsfall einen entsprechenden Auftrag an die Revisionsstelle erteilen. Im Übrigen ist es fraglich, ob sich längerfristig noch Stiftungsräte finden lassen, die ehrenamtlich tätig sind, und erst noch über ihre Vermögensverhältnisse Auskunft geben müssen. Auch hier werden diese unter Generalverdacht gestellt.

Antrag: Aufgabe in Abs.2 auf die formelle Prüfung des Vorhandenseins beschränken.

BVV 2 Art. 46:

Diese Bestimmung erachten wir als absolut untauglich. Für unseren Stiftungsrat ist die jährliche Festlegung der Verzinsung des Altersguthabens eine zentrale Aufgabe, die wir jeweils unter Berücksichtigung sämtlicher versicherungstechnischer Parameter und der Vermögenssituation der PK fällen. Dazu gehören nicht nur der Deckungsgrad und das festgelegte Ziel der Wertschwankungsreserven, sondern auch das Verhältnis Rentner zu Aktivversicherten, der technische Zinssatz und die geäußerten technischen Rückstellungen. Ferner gilt es zu beachten, dass es nicht zu einer systematischen Benachteiligung der Aktivversicherten gegenüber den Rentnern kommt. Unserer Ansicht nach fehlt dafür auch eine gesetzliche Grundlage.

Da wir in unserer Kasse bewusst als Ziel eine hohe Wertschwankungsreserve gewählt haben, mit der wir übrigens bisher sehr gut gefahren sind, müssten wir zukünftig die Altersguthaben immer mit dem Mindestzinssatz verzinsen, oder das Ziel der Wertschwankungsreserve entsprechend reduzieren, was aber mit Sicherheit nicht zu einer erhöhten finanziellen Stabilität der Kasse führen würde. Mit dieser Bestimmung wird auf vereinfachende Weise in einen komplexen Zusammenhang eingegriffen, ohne dass alle Faktoren berücksichtigt werden. Gleichzeitig wird die Frage nach einer Null- oder Minderverzinsung in umhüllenden

Kassen bei einem Deckungsgrad von knapp 100 Prozent nicht geregelt, die mindestens ebenso von Bedeutung ist.

Es ist für uns auch nicht einsichtig, dass in der Frage der Höherverzinsung Bestimmungen erlassen werden, während die Festlegung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes nach wie vor im Ermessen des Führungsorgans und des Experten ist. Diese Parameter wirken sich ebenfalls auf die finanzielle Situation einer Pensionskasse aus.

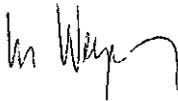
Zudem stellt diese Bestimmung eine krasse Benachteiligung von Versicherten einer Beitragsprimatskasse dar, da sie nur für diese Geltung hat. Es fehlt ihr auch eine gesetzliche Grundlage. Hier erhält eine unverbindliche Empfehlung des BSV plötzlich gesetzlichen Charakter.

Antrag: streichen

Abschliessend möchten wir noch einmal auf die Stellungnahme des ASIP hinweisen, die wir unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass Sie unsere Kritik als konstruktiv wahrnehmen und in der endgültigen Fassung der Verordnung berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen



Urs Weyermann
lic. oec. HSG
Stiftungsratspräsident



Martin Freiburghaus
Eidg. dipl. Pensionskassenleiter
Geschäftsführer